

LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Beratung . Mitwirkung . Koordination

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW · Ripshorster Str. 306 · 46117 Oberhausen

Bundesnetzagentur
Postfach 8001
53105 Bonn

per Mail vorab: 802-Postfach@BNetzA.de

Ihr Schreiben vom
02.05.2018
25.04.2018

Ihr Zeichen
6.07.00.02/1-2-3/6.0
6.07.00.02/1-2-4/6.0

Unser Zeichen (Bitte unbedingt angeben)
BOR / WES 8-05.18 E
SV 9-05.18 E

LANDESBÜRO DER
NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Ripshorster Str. 306
46117 Oberhausen

T 0208 880 59-20
F 0208 880 59-29

E info@lb-naturschutz-nrw.de
I www.lb-naturschutz-nrw.de

Sie erreichen uns
Mo - Fr 9.00 bis 13.00 Uhr
Mo - Do 13.30 bis 16.00 Uhr

Auskunft erteilt:
Regine Becker

Datum
29. Juni 2018

Bundeschfachplanung; Antragskonferenz gemäß § 7 NABEG zum Vorhaben Nr. 1 des Bundesbedarfsplangesetzes (Emden Ost / Osterath) - Planungsabschnitte C und D

Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

im o.g. Verfahren nehme ich namens und in Vollmacht der in Nordrhein-Westfalen anerkannten Naturschutzverbände Bund für Umwelt und Naturschutz NRW (BUND NRW), Naturschutzbund NRW (NABU NRW) und Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU) zu den in NRW gelegenen Trassenvorschlägen und zum Umfang und Detaillierungsgrad der Strategischen Umweltprüfung folgendermaßen Stellung:

1. Bedarfsbegründung

Die Naturschutzverbände erwarten im Rahmen der Bundeschfachplanung einen Nachweis des Bedarfs für den Neubau der Gleichstromleitung „A-Nord“ (mit der südlichen Fortführung „Ultranet“) zur Weiterleitung des Windkraftstroms von der Küste ins Rheinland bzw. nach Baden-Württemberg (Phillipsburg) oder nach Belgien zwecks Ersatz der Atomkraftwerke. Als Projekt der „Energiewende“ kann dem Vorhaben nur zugestimmt werden, wenn zum einen Alternativen zum Stromtransport im bestehenden bzw. derzeit im Bau befindlichen Leitungsnetz nicht bestehen und zum anderen mit dem Projekt keine Einspeisung und Weiterleitung von Kohlestrom und Atomstrom (über

Träger des Landesbüros der
Naturschutzverbände NRW



den Konverter in Meerbusch-Osterath) verfolgt wird (zu dahingehenden Bedenken s. auch die Stellungnahmen der Naturschutzverbände NRW zum Bundesnetzplan und den Gleichstromleitungen im „HGÜ-Korridor A“¹).

2. Trassenvorschläge

2.1 Abschnitt C: Landesgrenze Niedersachsen - Schermbeck

Im nördlichen Streckenabschnitt werden die Varianten östlich der BAB 31 (Segmente Nr. 70, 81, 82) abgelehnt, ebenso die westlichste Variante zwischen Ahaus und Südlohn (Segment Nr. 78 / 140).

Äußerst problematisch sind aus Sicht der Naturschutzverbände auch die beiden westlichen Trassenvarianten von der Landesgrenze bis zur BAB 31 (Segmente Nr. 133, 139). Hier liegt das NSG „Tütenvenn“, direkt nach Norden anschließend, beginnend bei der Landesgrenze bis nördlich des Dreiländersees (Drilandsee), liegt das NSG „Gildehauser Venn“. Das gesamte Gebiet ist durchsetzt mit geschützten Biotopen.

Die verträglichste Variante ist nach Auffassung der Naturschutzverbände die „mittlere östliche“ Variante, die von der Landesgrenze bis Velen entlang der BAB 31 verläuft (Segmente Nr. 75, 77, 79, 87).

Variante östlich Ochtrup (Segment Nr. 70)

Diese Variante verläuft durch den Bereich „Brechte“. Auch außerhalb der Naturschutzgebiete „Harskamp“, „Brechte“ und „Schnippenpohl“ handelt es sich trotz der teilweise intensiven landwirtschaftlichen Nutzung um einen vergleichsweise gut strukturierten Raum, was sich auch darin zeigt, dass hier nördlich von Ochtrup ein Schwerpunktvorkommen der sonst im östlichen Münsterland eher seltenen Rohrweihe liegt.

Beeinträchtigungen in Bezug auf die Rohrweihe können hier nur durch eine Bauzeitregelung (Durchführung der Bauarbeiten ausschließlich in den Win-

¹ Vgl. Stellungnahmen des Landesbüro der Naturschutzverbände NRW vom 2.11.2012 sowie 11.5.2015, im Internet veröffentlicht: www.lb-naturschutz-nrw.de > Aktuelle Meldungen vom 5.11.2012 und 18.5.2015.

termonaten, während die Rohrweihe sich im Winterquartier aufhält) vermieden werden. Eine derartige Bauzeitenregelung kann zu erheblichen Mehrkosten führen.

Im Gebiet sind außerdem Steinkauzvorkommen bekannt. Wegen der langen Bauzeit der Leitung und der Tatsache, dass Steinkäuze in der Regel auch im Winter in ihrem Revier verbleiben, kann kein ausreichender Schutz durch Bauzeitenregelungen erfolgen. Daher ist das Vorkommen des Steinkauzes bereits auf der Ebene der Bundesnetzplanung zu berücksichtigen.

Variante, die bei Ochtrup östlich der BAB 31 abzweigt (Segment Nr. 81)

Durch diese Variante sind die Naturschutzgebiete „Füchte Kallenbeck“ und „Strönfeld, die Teil des Vogelschutzgebietes „Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland“ betroffen.

Außerdem verläuft diese Trassenvariante mittig durch ein Schwerpunkt-vorkommen des Großen Brachvogels im Umfeld der Naturschutzgebiete. Planungen im Umfeld des Vogelschutzgebietes führen – insbesondere, wenn der Große Brachvogel betroffen ist - regelmäßig zu erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes, da aufgrund des schlechten Erhaltungszustandes und der wenigen Brutpaare auch Beeinträchtigungen außerhalb des eigentlichen Schutzgebietes den Schutzzweck gefährden. Die Naturschutzverbände weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Umsetzung artenschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) nicht dazu führen, dass eine Beeinträchtigung des habitatschutzrechtlichen Schutzzweckes vermieden wird. Die Naturschutzverbände gehen daher davon aus, dass die Wahl dieser Variante nur unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 BNatSchG möglich sein wird.

Östliche Variante östlich Gescher (Segment Nr.82)

Auch in diesem Bereich ist die östliche Variante aus Sicht der Naturschutzverbände ungünstig. Hier soll die Berkelaue (Gebiet zum Schutz der Natur, FFH-Gebiet, Naturschutzgebiet) in der freien Landschaft gequert werden. Verträglicher ist hier sicherlich eine Querung im Bereich der BAB 31. Außerdem liegt das Naturschutzgebiet „Flösswiese am Holtwicker Bach“ vollständig im Trassenkorridor.

Westliche Variante zwischen Ahaus und Borken über Südlohn (Nr. 78 / 140)

Diese Variante wird entschieden abgelehnt, weil sie im Bereich des Naturschutzgebietes „Butenfeld“ einen aus Naturschutzsicht äußerst hochwertigen Bereich quert. Das Butenfeld zählt zu den langjährig besetzten Brutrevieren landesweit gefährdeter Watvogelarten (u.a. Bekassine, Großer Brachvogel, Uferschnepfe).

Die im weiteren Verlauf geplante Querung der Berkelaue (Gebiet zum Schutz der Natur, FFH-Gebiet, Naturschutzgebiet) in der freien Landschaft beeinträchtigt und gefährdet ebenfalls einen hochwertigen Bereich.

2.2 Abschnitt D: Schermbeck bis Osterrath

Kreise Wesel / Kleve mit Rheinquerung

In diesem Abschnitt kommt aus Sicht der Naturschutzverbände nur die Variante, die westlich des Dämmerwaldes verläuft mit der Lippequerung westlich von Hünxe und der Rheinquerung zwischen Voerde-Spellen und Rheinberg-Wallach (Nr. 99, 101, 102, 108) in Frage.

Die östliche Variante bei Schermbeck (Segment Nr. 92, 112) würde das FFH-Gebiet „Lippeaue“ im Kern betreffen (Feuchtwiesen, Quellbereiche, Sandmagerrasen) und bei Dinslaken den Wohnungswald beeinträchtigen.

Die Variante mit der Rheinquerung bei Xanten (Segmente Nr. 94-97) würde den Diersforter Wald (FFH-Gebiet) betreffen (Stauschicht im Boden, Moore, Trinkwassergewinnung der Stadt Wesel).

Die vom Antragsteller vorgeschlagene Vorzugstrasse mit der Rheinquerung bei Rees / Obermörnter (Segment Nr. 80) wird von den Naturschutzverbänden entschieden abgelehnt. Zum einen wird im Raum Haldern-Sonsfeld / Mehrhoog das Naturschutzgebiet „Hagener Meer mit Weide im westlichen Vorland“ (NSG-KLE032 und WES088) durchquert. Der See ist eine dauernd wasserführende Altstromrinne von ca. 100 x 2000m. Neben Schwimmblattpflanzen / Röhricht-Gesellschaften findet sich dort ein bedeutsamer Lebensraum für Wat- und Wasservögel, etwa den Eisvogel. Die südlich vorgelagerte Weide wird extensiv bewirtschaftet und ist regelmäßiger Rastplatz nordischer Gänse. Es handelt sich um einen nassen bis feuchten Grünlandkomplex. Es liegt also ein Biotop gem. § 30 BNatSchG vor. Im Übrigen wird im

weiteren Verlauf kilometerlang der Raum des Vogelschutzgebiets „Unterer Niederrhein“ in Anspruch genommen. Das ist weitgehend deckungsgleich mit dem Internationalen Feuchtgebiet Unterer Niederrhein (Ramsar-Gebiet). In den Wintermonaten liegt hier, auch über die VSG-Grenzen hinaus, der Lebensraum nordischer Gänse mit Rast- und Äsungszonen. Dieser Vorbehalt gilt auf beiden Rheinseiten. Die Wahl des westlichsten Korridors würde wahrscheinlich dazu führen, dass die Flächen des EU-VSG auf so langen Strecken durchquert werden müssten wie bei keinem anderen Korridor. Die Querung der Rheins in geschlossener Bauweise ist nur mit einer Zwischen-grube realisierbar. Dies bedeutet einen erheblichen Eingriff in das Vogel-schutzgebiet.

Auch im weiteren Verlauf der Trasse sind Beeinträchtigungen zu erwarten. So reicht die Trasse im Westen von Issum bis an das FFH-Gebiet „Fleuthkuhlen“ heran. Im Bereich der Aldekerker Platte bei Nieukerk ist ein Kiebitz-brutplatz von landesweiter Bedeutung betroffen.

Kreise Viersen und Neuss, Stadt Krefeld

In diesem Abschnitt wird die östliche Variante (Segment Nr. 116) abgelehnt: Im Bereich zwischen Neunkirchen-Vluyn und Krefeld Hüls werden die Natur-schutzgebiete „Orbroich“, „Niep“ und „Nieper Altrinne“ gequert. Auch die zwi-schen den Naturschutzgebieten liegenden Bereiche innerhalb des Korridors sind strukturreich und z.T. naturnah ausgeprägt.

Problematisch ist auch die „mittlere westliche“ Variante von Kerken nach Krefeld-Hüls (Segment Nr. 117) mit der erforderlichen Querung des FFH-Gebietes und Naturschutzgebietes „Tote Rahm“.

3. Variantenvergleich

Aus dem Vergleich der Trassenkorridore (Anlage 9) wird deutlich, dass der Wahl der Antragstrasse vor allem die ökonomischen Interessen des Antrag-stellers zugrunde liegen. Die Betroffenheit von Naturschutzbelangen spielt bei der Variantenbewertung durchgehend nur eine untergeordnete Rolle. Dies zeigt sich beispielsweise beim Trassenkorridorvergleich W-06-7 (Rheinquerung bei Rees und bei Spellen). Hier wird bei der Bewertung der Raumwiderstände RWK I* / I auf die zusätzliche Betroffenheit von FFH-Ge-bieten und die größere Betroffenheit des Vogelschutzgebietes bei Variante 1 (Rheinquerung bei Rees) gar nicht eingegangen. Stattdessen werden die

Gesamtflächenanteile ohne weitere Wertung nebeneinandergestellt und dann sogar leichte Nachteile für die Variante 2 erkannt. Dies ist aus naturschutzfachlicher Sicht in keiner Weise nachvollziehbar. Insbesondere die Betroffenheit der europäischen Schutzgebiete erfordert eine gesonderte Bewertung und kann nicht mit anderen Flächen mit sehr hohem Raumwiderstand „verrechnet“ werden. Darüber hinaus ist auch hinsichtlich der Betroffenheit einer Vielzahl von Naturschutzgebieten eine differenzierte Betrachtung erforderlich.

Bei der vorliegenden reinen Flächenaufrechnung bleibt unerkannt, dass Variante 1 die aus Naturschutzsicht wesentlich schlechtere Variante ist mit der Folge, dass nun die bautechnischen Konfliktbereiche den Ausschlag für die Variante 1 geben können.

Aus Sicht der Naturschutzverbände ist beim Variantenvergleich daher ein gesonderter Bewertungsschritt erforderlich, bei dem die Naturschutzbelange der einzelnen Varianten gegenübergestellt werden. Hierbei sind für die einzelnen Varianten anzuführen:

- Anzahl der Gewässerquerungen,
- Länge der Wald-Querungen,
- beanspruchte Gesamtfläche von Biotopen mit geringem, mittlerem, hohem und sehr hohem ökologischen Wert,
- Betroffenheit der betrachteten Arten (u.a. verfahrenskritische Vorkommen, Schwerpunktorkommen, Vorkommen von Verantwortungsarten; s.u.)
- beanspruchte Fläche von Natura-2000-Gebieten
- beanspruchte Gesamtfläche

Vermeidungsmaßnahmen können hierbei berücksichtigt werden, wenn sichergestellt ist, dass diese auch im nachfolgenden Genehmigungsverfahren umgesetzt werden.

Bei der Betroffenheit von Natura-2000-Gebieten muss eine geringere Betroffenheit sich auch in der Bewertung der Trassenvarianten wiederfinden.

4. Raumverträglichkeit

Nach Auffassung der Naturschutzverbände ist die gewählte Methodik in einzelnen Punkten nicht sachgerecht. Um den Raumwiderstand zu ermitteln, ist

die Einstufung in Raumwiderstandsklassen (RWK) die wichtigste Stell-
schraube. Eine unsachgemäße oder zu wenig restriktive Einstufung einzel-
ner Faktoren kann insgesamt zu einer falschen Beurteilung des Raumwider-
standes führen.

Die Naturschutzverbände halten eine restriktive Herangehensweise für er-
forderlich. Das bedeutet, dass zunächst eine strenge Einstufung in die RWK
erfolgen muss. Im Einzelfall kann dann geprüft werden, ob durch geeignete
Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen eine Herabstufung in einzelnen
Bereichen erfolgen kann.

Die von der Antragstellerin gewählte umgekehrte Herangehensweise, be-
stimmte Faktoren in eine weniger restriktive RWK einzustufen und im Einzel-
fall zu prüfen, ob das Risiko doch größer ist als zunächst erwartet, ist nicht
zielführend.

Im Einzelnen halten die Naturschutzverbände in folgenden Fällen eine an-
dere Einstufung in RWK als die Antragstellerin für sachgerecht:

Wald

Die Einstufung von Wald generell nur in die RWK II „hoch“ ist nicht ausrei-
chend.

Wälder mit standortgerechter Vegetation und Waldbereiche in waldarmen
Gemeinden sind in die RWK I „sehr hoch“ einzustufen.

Die Naturschutzverbände regen an zu diskutieren, dass mindestens natur-
nahe Laubwälder mit Arten der pot. nat. Vegetation und andere besonders
bedeutsame und schützenswerte, weil seltene und nicht ausgleichbare Le-
bensraumtypen als Tabu-Bereiche anzusehen sind.

Gebiete für den Schutz der Natur (GSN) gem. Landesentwicklungsplan NRW und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) in den Regional- plänen Düsseldorf und Münsterland

Die Einstufung der Gebiete für den Schutz der Natur (GSN) und der Bereiche
für den Schutz der Natur (BSN) in RWK III („mittel“) ist in keiner Weise sach-
gerecht. Hier fordern die Naturschutzverbände die Einstufung in RWK I
(„sehr hoch“).

Im Geltungsbereich des Regionalplan Münsterland ist in den BSN dem Arten- und Biotopschutz Vorrang vor beeinträchtigenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einzuräumen (Ziel 25.1). Eine Inanspruchnahme kommt – ebenso wie NRW-weit für GSN - nur in Frage, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist, die Bedeutung des betroffenen Gebietes dies zulässt und der Eingriff auf das nachweislich erforderliche Maß beschränkt wird (vgl. LEP NRW Ziel 7.2-3).

Avifaunistisch bedeutsame Räume in NRW

Das Raumwiderstandskriterium „avifaunistisch bedeutsame Gebiete“ ist für NRW um wertvolle Bereiche für Brutvögel und Gastvögel zu ergänzen, wie dies auch für den nördlichen Leitungsabschnitt in Niedersachsen vorgesehen ist.

Es gibt im betroffenen Planungsraum sowohl Daten aus Schutzgebietsausweisungen, aus denen sich avifaunistisch wertvolle Bereiche ergeben, als auch unabhängig von Schutzgebieten die für NRW ermittelten Schwerpunktorkommen einiger ausgewählter (windkraftsensibler) Vogelarten².

Außerdem liegen den Biologischen Stationen hierzu viele Daten vor, ferner ist von erheblichen Datenmengen beispielsweise aus anderen Zulassungsverfahren und Flächennutzungsplanungen der Gemeinden auszugehen.

Aufgrund der sich derzeit aus naturschutzfachlicher Sicht dramatisch verschlechternden Situation insbesondere hinsichtlich des Biotop- und Artenschutzes halten die Naturschutzverbände die Betrachtung der Schwerpunktorkommen planungsrelevanter Arten und eine Einstufung der Vorkommen in die RWK „sehr hoch“ für erforderlich.

Wasserschutzgebiete

Die Einstufung für die Wasserschutzzonen III in die RWK III ist nicht nachvollziehbar. Hier wäre die Einstufung in RWK II (mindestens für WSZ IIIa) sachgerecht.

² vgl. <http://www.energieatlasnrw.de/site/nav2/planung/KarteMG.aspx>

Umsetzungsfahrpläne zur EU-Wasserrahmenrichtlinie

Bei der Raumwiderstandsanalyse sollten die Umsetzungsfahrpläne zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie berücksichtigt werden.

Die Umsetzungsfahrpläne sind als Konkretisierung des behördenverbindlichen Maßnahmenprogrammes ebenfalls behördenverbindlich. Das bedeutet, dass Vorhaben, die Festlegungen der Umsetzungsfahrpläne beeinträchtigen oder gar vereiteln können, nicht zugelassen werden können.

In den Umsetzungsfahrplänen werden u.a. die Bereiche festgelegt, in denen zur Zielerreichung der WRRL bereits strukturreiche Strahlursprünge oder Trittsteine erhalten oder in naher Zukunft entwickelt werden müssen.

Sofern Gewässerquerungen in geplanten Trittsteinen oder Strahlursprüngen erfolgen sollen, muss schon auf der Planungsebene geklärt werden, inwieweit durch die geplante Stromleitung Zwangspunkte entstehen können, die die in diesen Bereichen erforderliche naturnahe Entwicklung der Gewässer einschränken könnten. Auf jeden Fall sind die Strahlursprünge mit der RWK I „sehr hoch“ und die WRRL-Trittsteine mit der RWK II „hoch“ in der Raumwiderstandsanalyse zu berücksichtigen.

Boden

Schutzwürdige Böden mit Biotopentwicklungspotential für Extremstandorte sollten in die RWK „sehr hoch“ eingestuft werden, andere schutzwürdige Böden in die RWK „hoch“.

Moore

Mooren ist die in RWK I zuzuordnen.

Grünland

Vegetationskundlich bedeutsames Grünland sollte in Raumwiderstandsklasse II eingestuft werden. Grünland ist insbesondere im Münsterland sehr selten. Entgegen der Auffassung der Antragstellerin ist vegetationskundlich bedeutsames Grünland nur sehr schwer und über einen längeren Zeitraum wiederherstellbar.

Siedlungsbereiche

Geplante Siedlungsbereiche, geplante Industrie- und Gewerbebereiche sowie geplante Friedhöfe, Campingplätze, Sportanlage etc. sollten maximal in

die RWK hoch eingestuft werden, da hier eine Anpassung der Bebauung / Planung noch erfolgen kann.

5. Strategische Umweltprüfung

Zum Untersuchungsrahmen und -umfang werden folgende Anregungen vorgebracht:

Schutzgut Mensch

Es sollten die tatsächliche elektromagnetische Belastung auf der Strecke in μ Tesla angegeben werden.

Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Artenschutzprüfung, FFH-VP

Es müssen die betriebsbedingten Beeinträchtigungen dargestellt werden, die sich aus der Trassenüberwachung ergeben. Auch der Umgang mit Betriebsstörungen in empfindlichen Bereichen insbesondere zu sensiblen Zeitpunkten für die Avifauna ist zu erläutern. Dies gilt auch für die FFH-VP und die Artenschutzprüfung.

Die vorhandenen Daten von Biostationen und aus anderen Genehmigungsverfahren sind auszuwerten.

Außerdem ist im Rahmen der Kumulationsbetrachtung für die Natura-2000-Gebiete eine gebietsbezogene Betrachtung erforderlich, bei der jeweils das gesamte Schutzgebiet in den Blick zu nehmen ist, also alle Vorhaben, die seit der Unterschutzstellung des jeweiligen Gebietes auf das Gebiet einwirken.

Es sind für die jeweiligen Kreise die Arten und Lebensraumtypen zu nennen, für die dem Kreis jeweils eine besondere Verantwortung für den Erhalt der Art in der biogeographischen Region zukommt (FFH-Verantwortungsprofile und Vögel). Die Betroffenheit ist bereits im vorliegenden Verfahrensschritt so weit wie möglich zu klären. Hierbei sind auch die Vorkommen außerhalb der Schutzgebiete zu berücksichtigen.

Außerdem sind die als „verfahrenskritisch“ anzusehenden Arten bereits auf der Ebene der Bundesfachplanung zu berücksichtigen. Im Untersuchungsgebiet sind dies insbesondere Rotmilan, Schwarzmilan, Wachtelkönig, Uferschnepfe, Bekassine, Wochenstuben der Bechstein- und Mopsfledermaus,

Feldhamster, Knoblauchkröte, Gelbbauchunke, Große Moosjungfer, Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling und Eremit sowie Frauenschuh, Sumpfglanzkraut, Wasser-Lobelia und Schwimmendes Froschkraut. Das planerische Ziel sollte darin bestehen, Bereiche mit Vorkommen verfahrenskritischer Arten von vornherein zu meiden.

Von besonderer Bedeutung ist hierbei auch der Steinkauz. Wegen der langen Bauzeit der Leitung und der Tatsache, dass Steinkäuze in der Regel auch im Winter in ihrem Revier verbleiben und kein ausreichender Schutz durch Bauzeitenregelungen erfolgen kann, ist das Vorkommen des Steinkauzes bereits auf der Ebene der Raumordnung zu berücksichtigen. Denn eine Detailplanung würde sich im nachfolgenden Genehmigungsverfahren bei einer Vertreibung eines Steinkauzes einem unüberwindbaren Genehmigungshindernis gegenübersehen, weil es in der Regel Alternativen gibt. Daher schlagen die Naturschutzverbände vor, die Brutreviere des Steinkauzes bereits jetzt zu ermitteln, um spätere Verzögerungen auszuschließen.

Schutzgut Wasser

Es sind zumindest überschlägige Angaben zur Wasserhaltung (Menge des Sumpfungswassers, Einleitungsmengen in Fließgewässer) anzugeben.

Die Umsetzungsfahrpläne zur Maßnahmenprogramm WRRL und die Betroffenheit von Gewässerauen ist zu betrachten.

Die Auswirkungen der vom Erdkabel ausgehenden Wärmeentwicklung auf den Wasserhaushalt sind darzustellen.

Mögliche Grundwasserabsenkung sind anzugeben.

Schutzgut Boden

Die erheblichen Eingriffe in den Boden erfordern erhebliche Kompensation. Der Kompensationsbedarf ist für jede Variante überschlägig zu ermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Regine Becker